

# Bewilligung der Annahme an Kindesstatt

## Spruch

Das Bezirksgericht Klosterneuburg  
des schriftlichen Vertrages vom 28.5.1990  
die Annahme an Kindesstatt ~~des/der~~ Theodora Hristov

bewilligt auf Grund

durch Anton Auersperg

als Wahlkind  
als Wahlvater - und -  
als Wahlmutter.

Auf Grund der Erklärung des leiblichen Vaters Hristo Hristov und  
- der leiblichen Mutter - Dimitrika Hristov  
vom 28.5.1990 erlöschen gemäß § 182 Abs. 2 vorletzter Halbsatz ABGB  
die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes Theodora Hristov gegenüber  
dem leiblichen Vater ~~- der leiblichen Mutter.~~

## Angaben

### 1. Wahlvater

Vorname/n und Familienname Anton Auersperg

~~Geschlechtsname, falls verheiratet~~

Geburts- und -ort 12.1.1938 in Haendorf

Geburtsbuch des Standes-amts Haendorf  
Pfarr

Nr. 742 /19 41  
~~Band~~ ~~Seite~~

Staatsangehörigkeit Österreich

Beruf Kaufmann

1040 Wien

Wohnort Rainergasse 24/7-8

### 2. Wahlmutter

~~Vorname/n und Familienname~~

~~Geschlechtsname, falls verheiratet~~

~~Geburts- und -ort~~

~~Geburtsbuch des Standes-amts  
Pfarr~~

~~Nr. /19  
Band Seite~~

~~Staatsangehörigkeit~~

~~Familienstand~~

~~Beruf~~

~~Wohnort~~

### 3. Wahlkind

Vorname/n und Familienname Theodora Hristov

~~Geschlechtsname vor der Annahme, falls verheiratet~~

Geburts- und -ort 28.5.1962 in Sofia, Bulgarien

Geburtsbuch des Standes-amts Sofia  
Pfarr

Nr. 641 /19  
~~Band~~ ~~Seite~~

Staatsangehörigkeit Österreich

Familienstand ledig

Beruf Genealogin

Wohnort 3400 Klosterneuburg,  
Käferkreuzgasse 21

~~falls das Wahlkind bereits verheiratet ist.~~

~~hat am~~

~~vor dem Standesamt~~

~~(Familienbuch Nr. /19)~~

~~mit~~

~~die Ehe geschlossen.~~

a) falls das Wahlkind durch Ehegatten gemeinsam oder vom Ehegatten eines leiblich wird:

Die Wahl Eltern – der Wahlvater und die leibliche Mutter – Der leibliche Vater und die  
haben am \_\_\_\_\_ vor dem Standesamt  
(Familienbuch Nr. \_\_\_\_\_ /19 ) die Ehe geschlossen.

b) falls das Wahlkind ehelich ist:

Die leiblichen Eltern des Wahlkindes haben am \_\_\_\_\_  
vor dem Standesamt \_\_\_\_\_ (Familienbuch Nr. \_\_\_\_\_ /19 ) die Ehe geschlossen.

### 5. Uneheliche Mutter

Vorname/n und Familienname

Geschlechtsname, falls verheiratet

Geburtstag und -ort

Geburtenbuch des Standes -amts  
Pfarr \_\_\_\_\_

Nr. \_\_\_\_\_ /19  
Band \_\_\_\_\_ Seite

### 6. Nachkommen des Wahlkindes (falls sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährig sind)

Vorname/n

früherer Familienname

durch die Annahme geänderter – unberührt gebliebener – Familienname – Geschlechtsname –

Geburtstag und -ort

Geburtenbuch des Standesamtes \_\_\_\_\_

Nr. \_\_\_\_\_ /19

### 7. Namen; Wirksamwerden

~~Das Wahlkind erhält gemäß – § 183 Abs. 1 erster Satz – § 183 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz – § 183 Abs. 2 – ABGB den Familiennamen~~

~~A u e r s p e r g~~

~~Das Wahlkind behält gemäß § 183 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Halbsatz ABGB seinen bisherigen Familiennamen und erhält den Geschlechtsnamen~~

~~Das Wahlkind behält gemäß – § 183 Abs. 2 – § 183 Abs. 3 – ABGB seinen bisherigen Familiennamen.~~

~~Das/Die minderjährige/n Kind/er des Wahlkindes erhält/erhalten gemäß – § 183 a Abs. 1 – § 183 a Abs. 2 – ABGB den Familiennamen~~

Die Annahme wird gemäß § 179 a Abs. 1 ABGB mit dem 28.5.1990

wirksam.

Die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu seinem leiblichen Vater – seiner leiblichen Mutter

– erlöschen gemäß § 182 Abs. 2 letzter Halbsatz ABGB mit Wirksamkeit vom 28.5.1990

### 8. Verzicht gemäß § 259 AußStrG („Inkognitoadoption“)

Auf die Mitteilung des Namens und des Wohnorts des – der – Annehmenden und auf die Zustellung des Bewilligungsbeschlusses haben verzichtet (es sind jeweils die Vor- und Familiennamen und der Wohnort anzugeben):

B e g r ü n d u n g

Zwischen dem Wahlkind und dem Wahlvater besteht seit einigen Jahren ein Vater-Tochter-Verhältnis, das die Annahme an Kindesstatt rechtfertigt.

Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Adoption sind gegeben.

Bezirksgericht Klosterneuburg

3400, Hermannstraße 6

Abt. 1, am 20.6.1990



Dr. Marlene Perschinka  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle

Diese Ausfertigung ist vollstreckbar  
rechtskräftig seit 27.7.90

Bezirksgericht Klosterneuburg

Abt. 1, am 3.8.90

Dr. Marlene Perschinka

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle